

VORLAGEN Nr. 1101/2020 Jever, 30.11.2020

Sitzung/Gremium	am:	
Kreistag des Landkreises Friesland	14.12.2020	öffentlich

## Bezeichnung des Beratungsgegenstandes: Wahrnehmung von Nebenämtern und Nebentätigkeiten durch den Landrat (§ 81 Abs. 5 NKomVG)

## Beschlussvorschlag:

Die anliegende Mitteilung des Hauptverwaltungsbeamten über seine Nebentätigkeiten (Stand 24.11.2020) wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:	☐ Ja 🛚 Ne	in								
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten		Finanzierung: Eigenanteil objektbezogene Einnahmen					Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen		
€XXXXX	€XXXX	€XX	€ XXXX € XXXX			€XXXX				
Erfolgte Veranschlagung: im   Ergebnishaushalt	_ •	Nein Produkt- bzw.	Investition	nsobjekt: XX	ХХХ					
Vorlage betrifft die demografische Entwicklung: ☐ ja ☐ nein Falls ja, in welcher Art: XXXX  Vorlage betrifft klimarelevante Maßnahmen: ☐ ja ☐ nein Falls ja, in welcher Art: XXXX										
Vorlage bezieht sich auf	MEZ Nr. XXX	MEZ Nr. XXX			HSP Nr. XXX					
xxx	Titel:	Titel:			Titel:					
	,		Sichtver	merke:						
			S. Vogelbusch Dezernentin Kämmerei			S. Ambrosy Landrat				
		Abstim	nungs	ergebn	is:					
Fachausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth	.:	Kts. gen.:	abw.	Beschl.		
Kreisausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth	.:	Kts. gen.:	abw.	Beschl.		
Kreistag	einstimmia	.la <sup>.</sup>	Nein:	Enth	h · Kts gen ·		abw	Reschl		

1101/2020 Seite: 1 von 2

## Begründung:

Gem. § 81 Abs. 5 NKomVG teilt der HVB der Vertretung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des ersten Jahres seiner Amtszeit schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument mit, welche anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder diesen gleichgestellten Nebentätigkeiten und welche auf Verlangen nach § 71 NBG übernommenen Nebentätigkeiten er zu diesem Zeitpunkt ausübt. In der Mitteilung müssen gem. § 81 Abs. 5 Satz 2 NKomVG die zeitliche Inanspruchnahme durch die Tätigkeit, die Dauer der Tätigkeit, die Person des Auftrag- oder Arbeitgebers sowie die Höhe der aus diesen erlangten Entgelte oder geldwerten Vorteile angegeben werden. Die neue Amtszeit begann am 01.11.2019, so dass diese (gesetzliche) Mitteilung im Zeitraum 01.11.2020 bis spätestens 31.01.2021 zu erfolgen hat.

Eine Beratung über diese Mitteilung darf nur in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Eine Beratungspflicht des Kreistages gibt es jedoch nicht. Diese mitgeteilten Nebentätigkeiten sind ohne nähere Einzelheiten innerhalb von 3 Monaten nach der Mitteilung ortsüblich bekannt zu machen. Nebentätigkeitsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

In der Anlage ist die "Mitteilung des Hauptverwaltungsbeamten an die Vertretung gemäß § 81 Abs. 5 Sätze 1 und 2 NKomVG" beigefügt. Der Kreistag wird diesbezüglich um Kenntnisnahme gebeten.

Zur Kenntnis beigefügt ist darüber hinaus eine Auflistung der Zuordnung der vom Landrat Ambrosy wahrgenommenen Tätigkeiten nach Hauptamt, Ehrenamt und Nebenamt.

## Anlage(n):

- Mitteilung des Hauptverwaltungsbeamten an die Vertretung gemäß § 81 Abs. 5 Sätze 1 und 2 NKomVG
- Auflistung der Zuordnung der wahrgenommenen Tätigkeiten

1101/2020 Seite 2 von 2